



Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich		
am 06.07.2010		Vorlagen-Nr.: FB 2/350/2010		
Nr. der TO				
Dez. I	FB 2: Finanzen	Datum: 21.06.2010		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2010		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co.KG

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat, der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 65.280,00 Euro zu gewähren.

II. Rechtsgrundlage:

§ 41 GO NW, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Im Haushalt 2010 wurde im Teilfinanzplan 160101 zentrale Finanzwirtschaft - Gewährung von Ausleihungen - eine Finanzauszahlung in Höhe von 28.000 € für ein Darlehen der Stadt Lüdinghausen an die Netzgesellschaft Lüdinghausen mbH (Netz GmbH) veranschlagt.

Sachlicher Hintergrund für das Darlehen war die beabsichtigte Beauftragung eines Beratungsunternehmens zur wirtschaftlichen und technischen Beratung der Netzgesellschaften der beteiligten Kommunen zur Rekommunalisierung der Strom- und Gasversorgung.

Unterstellt wurde zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung zunächst, dass die jeweiligen örtlichen Netz GmbH's den hierfür insgesamt entstehenden Aufwand, wie in der Vergangenheit praktiziert, jeweils anteilig direkt tragen. Inzwischen ist jedoch eine Beauftragung für die wirtschaftliche und technische Beratung direkt durch die von den örtlichen Netz GmbH's getragene Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG und mit Kostentragung durch diese Gesellschaft erfolgt.

Zur Bereitstellung der hierfür von der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG benötigten Finanzmittel boten sich grundsätzlich mehrere Modelle an:

1. Eigenkapitalaufstockung durch die Gesellschafter der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG; dies sind die 8 örtlichen Netz GmbH's. Zur Erlangung der hierfür erforderlichen Liquidität hätte dies für die Netzgesellschaft Lüdinghausen mbH ein Darlehen durch die Stadt Lüdinghausen, wie im Haushalt veranschlagt, erfordert.
2. Die Gewährung von Darlehen an die Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG durch die Gesellschafter, dies sind die örtlichen Netz GmbH's, entsprechend den jeweiligen Gesellschaftsanteilen bzw. ersatzweise direkt durch die Gesellschafter der örtlichen Netz GmbH's, die jeweiligen Kommunen. Die Gewährung eines Darlehens durch die örtlichen Netz GmbH's wiederum hätte eine vorherige Liquiditätsverstärkung durch deren Gesellschafter, die einzelnen Kommunen, erfordert. Diese hätte für Netz GmbH Lüdinghausen aber ebenfalls über eine Darlehensgewährung der Stadt in entsprechender Höhe erfolgen können.
3. Die direkte Liquiditätsbeschaffung durch die Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG im Wege der Darlehensaufnahme. Finanzmittel sind der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG in diesem Fall weder von den einzelnen Kommunen noch von den örtlichen Netz GmbH's zur Verfügung zu stellen.

Nach juristischer Beratung und Abstimmung mit den Gesellschaftern ist seitens der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG geplant, dass die erforderlichen Finanzmittel durch Darlehensaufnahme direkt beschafft werden. Da die Gesellschaft derzeit noch keine nachhaltige Ertragssituation nachweisen kann, nur über ein geringes Stammkapital verfügt und demzufolge nur eine geringe Liquidität vorhanden ist, kann die anvisierte Darlehensaufnahme nur dann getätigt werden, wenn die Rückzahlungsansprüche des Darlehensgebers durch eine oder mehrere tragfähige Ausfallbürgschaften gesichert werden.

Vor diesem Hintergrund bittet der Geschäftsführer der Münsterland Netzgesellschaft mbH Co. KG mit Schreiben vom 31.05.2010 (s. Anlage), wie abgestimmt, um die Übernahme einer Bürgschaft in Höhe von 65.280,00 € durch die Stadt Lüdinghausen. Die Höhe der Bürgschaft entspricht dem Gesellschaftsanteil der Netz GmbH Lüdinghausen in Höhe von 20,4 v. H. an der Münsterland Netzgesellschaft GmbH & Co. KG und ist ausgelegt auf eine Gesamtdarlehensaufnahme von 320.000,00 €.

Gegenüber den vorstehend unter Ziffern 1 und 2 angeführten Alternativen hat die Bürgschaftsübernahme für die Stadt Lüdinghausen insbesondere den Vorteil, dass der im Haushalt 2010 eingeplante Liquiditätsabfluss nicht stattfindet.

Unter dem Vorbehalt der Entscheidung des HFA und des Rates, wurde der Aufsichtsbehörde gemäß § 87 Absatz 2 GO NW die Übernahme der Bürgschaft bereits schriftlich angezeigt, um ggfls. die Frist von einem Monat zwischen Entscheidung zur Übernahme der Bürgschaft und rechtsverbindlicher Bürgschaftsübernahme einzuleiten, bzw. zu verkürzen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Übernahme der Darlehensverbindlichkeiten bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners